

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision: Vorlage an den Kantonsrat – Anträge der Kommission – Stellungnahme des Regierungsrates (Synopsis)

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 543 vom 24. August 2021)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i> )	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 931 vom 21. Dezember 2021)
<p>Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)<sup>1</sup></p> <p>(Vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>gestützt auf § 49 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung (KV)<sup>2</sup>, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
<p>§ 1</p> <p>Der Kanton Schwyz tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB) bei.</p>		
<p>§ 2</p> <p>Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig.</p>		
	<p><i>Minderheitsantrag:</i></p> <p>§ 3 (neu)</p> <p>In Abweichung von den Schwellenwerten gemäss Anhang 2 der IVöB gelangt das offene resp. selektive Verfahren bei Bauleistungen ab einem Auftragswert von 2 Mio. Franken zur Anwendung.</p>	<p>Ablehnung des Minderheitsantrags.</p> <p>Bei Annahme verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen um jeweils eine Ziffer nach hinten.</p>
<p>§ 3</p> <p>Zusätzlich zu den in Art. 29 Abs. 1 IVöB genannten Zuschlagskriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern berücksichtigt werden, in welchen die Leistung erbracht wird.</p>		

Vorlage an den Kantonrat (RRB Nr. 543 vom 24. August 2021)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i> )	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 931 vom 21. Dezember 2021)
	<p>§ 4 (neu)</p> <p>Allen Anbietern wird unmittelbar nach der Offertöffnung auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Bei Annahme verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen um jeweils eine Ziffer nach hinten.</p>
<p>§ 4</p> <p>Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.</p>		
<p>§ 5</p> <p><sup>1</sup> Der Auftraggeber ist die für den Vollzug der Art. 28 Abs. 1 und 45 Abs. 1 bis 3 IVöB zuständige Stelle.</p> <p><sup>2</sup> Zuständig für den Entzug oder die Rückforderung der finanziellen Beiträge gemäss Art. 45 Abs. 5 IVöB ist jene Behörde, welche die Beiträge gesprochen hat.</p> <p><sup>3</sup> Das Baudepartement ist für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 IVöB zuständig.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB. Er ist auch die zuständige Instanz für die Anordnung von Sanktionen gegenüber Auftraggebern gemäss Art. 45 Abs. 4 IVöB.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zu ratifizieren.</p> <p><sup>6</sup> Im Übrigen sorgt der Regierungsrat für den einheitlichen Vollzug der Vereinbarung.</p>		
<p>§ 6</p> <p>Mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019<sup>3</sup> werden aufgehoben:</p> <p>a) Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. Dezember 2003<sup>4</sup>;</p> <p>b) Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Dezember 2004<sup>5</sup>.</p>		
<p>§ 7</p> <p><sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 KV.</p>		

Vorlage an den Kantonrat (RRB Nr. 543 vom 24. August 2021)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i> )	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 931 vom 21. Dezember 2021)
<sup>2</sup> Er wird mit dem Vereinbarungstext im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.		

<sup>1</sup> GS...

<sup>2</sup> SRSZ 100.100.

<sup>3</sup> SRSZ 430.120.1.

<sup>4</sup> GS 20-480.

<sup>5</sup> GS 20-626.